

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/276 vom 19. April 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_276

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/276 du 19 avril 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/276 del 19 aprile 2017

Regeste

Art. 7 ATSG, Art. 8 ATSG, Art. 28 IVG: Umstrittene psychiatrische Diagnosen und deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Einholen einer Gerichtsgutachtens. Gestützt darauf besteht eine 100 %ige Arbeitsunfähigkeit und somit ein Anspruch auf eine ganze Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. April 2017, IV 2013/276).

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand bildet ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin. Dieser wurde mit Verfügung vom 21. Mai 2013 abgelehnt, da keine Diagnose gestellt werden könne, die sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirke (IV-act. 117). 1.1 Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) umschreibt Invalidität als voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch die gesundheitliche Beeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 %, und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen, Art. 16 ATSG). 1.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die

streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen; BGE 141 V 14 E. 6.3.1).

E. 2

2.1 Zu prüfen ist vorab, ob das Gerichtsgutachten vom 3. Februar 2017 eine rechtsgenügeliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlaubt. Bezügelich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezügelich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermuthungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen).

2.2 Die Gutachterin diagnostiziert eine gemischte schizoaffektive Störung (ICD-10: F25.2) und eine emotional-instabile, insbesondere impulsive und paranoide Persönlichkeitsstörung (ICD-10:F61; act. G 45-11). Sie stellte formale und inhaltliche Denkstörungen fest und führt zum psychopathologischen Befund aus, die Beschwerdeführerin sei unkonzentriert, die Auffassung sei erkennbar erschwert, die Beschwerdeführerin sei ablenkbar. Die Gedankengänge seien ungeordnet, assoziativ gelockert gewesen, teilweise seien wahnhaft Überzeugungen geäussert worden. Die Gedanken seien während der ganzen viereinhalbstündigen Untersuchung um den Ehekonflikt, ihre wirtschaftlichen Forderungen und erfahrenes Unrecht gekreist. Eine fehlende Fähigkeit zur Distanzierung und ein teilweiser Verlust des Realitätsbezugs seien deutlich geworden. Die psychischen Grundfunktionen, der Antrieb, die Emotionen und das Denken seien erkennbar beeinträchtigt. Ausdauer und Durchhaltevermögen seien gemindert, die Beschwerdeführerin tendiere dazu, bedürfnisorientiert und unüberlegt zu handeln. Sie könne Frustrationen nur schlecht tolerieren und sei hinsichtlich einer angemessenen Selbsteinschätzung unkritisch. Dies wirke sich auf ihr Krankheitsgefühl und ihre Krankheitseinsicht aus. Im emotionalen Ausdruck beständen erkennbare Schwierigkeiten. Die Gedanken seien beschleunigt und wahnhaft eingeeengt, alle Ereignisse und Fragen würden in pathologische Beziehung zum Ehekonflikt gesetzt (act. G 45-10). Bei den psychometrischen Testungen, bei denen die Beschwerdeführerin wegen ihren Auffassungsstörungen Unterstützung benötigt habe, habe sich eine Borderline-Struktur mit erheblicher narzisstischer als auch histrionischer Komponente abgebildet (act. G 45-11). Aufgrund ihrer Beobachtungen und Befunde einschliesslich der anamnestischen Angaben (act. G 45-12) und nach ausführlicher Schilderung des Krankheitsverlaufs mit Diskussion der unterschiedlichen ärztlichen Beurteilungen (act. G 45-13-17) kommt die Gutachterin zusammenfassend zum Schluss, anhand der vorliegenden Akten könne eine spätestens 2010 manifeste psychische Störung nachvollzogen werden, die sich deutlich in Einschränkungen der Alltagsfunktionen zeige. Dabei seien aufgrund der dokumentierten Befunde die Differentialdiagnosen einer schweren emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ, einer schizoiden Persönlichkeitsstörung, psychotischer Episoden sowie einer schizoaffektiven Störung diskutiert worden. Der Verlauf mit einer depressiven Symptomatik bei Krankheitsbeginn 2003, einem fluktuierenden Bild sich entwickelnder Affektlabilität mit wahnhaften Denkinhalten, die in Fremdaggressivität, wahrscheinlich im Rahmen einer schizomanen Episode 2010, gemündet hätten und seither kontinuierlich in unterschiedlicher Ausprägung erkennbar und dokumentiert seien, erhärte die Diagnose

einer gemischten schizoaffektiven Störung. Trotz deutlich affektiver Symptomatik könne eine Schizophrenie aufgrund der formalen Denkstörungen (ungeordnet, Schwierigkeiten, den Sinn zu erfassen) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine anhaltend wahnhaftige Störung komme aufgrund teilweise bizarr anmutender Wahnhalte nicht in Betracht. Medikamentöse Einflüsse oder psychotrope Substanzen hätten laut aktueller Laboruntersuchung keinen Einfluss. Es handle sich um ein chronisch verlaufendes Krankheitsbild, bei dem Prognosen kaum möglich seien (act. G 45-17 f.). Zur Konsistenz hält die Gutachterin fest, die Beschwerdeführerin habe im Verlauf der 4,5 stündigen Untersuchung nach anfänglich sehr misstrauischer Haltung zunehmend kooperativ mitgearbeitet. Die in ihren Angaben imponierenden Inkonsistenzen und Diskrepanzen seien im Wesentlichen Ausdruck der zugrundeliegenden Denkstörungen. Teilweise werde eine Externalisierung mit Schuldzuweisung an andere und Schutzbehauptungen (Lügen) deutlich, die Teil der beschleunigten Gedanken und wahnhaften Interpretation der Umstände und damit krankheitsbedingt seien. Auch beim unterstützenden Ausfüllen der Fragebögen sei weder der Eindruck von Verdeutlichung, Aggravation noch von Simulation entstanden (act. G 45-19 und 9).

2.3 Die umfassende Diagnoseherleitung und ausführliche Begründung erscheint nachvollziehbar. So hatte Dr. C.____ bereits am 8. Januar 2010 ausgeführt, es bestehe nebst einer rezidivierenden depressiven Störung der Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung mit schizoiden Zügen. Die Beschwerdeführerin sei mit der Familienorganisation überfordert, gerate schnell in Konflikte, fühle sich rasch ungerecht behandelt und sei nicht krankheitseinsichtig und stimmungslabil (IV-act. 14). Am 30. April 2010 diagnostizierte sie unter anderem eine emotional instabile Persönlichkeit, F61.0 (IV-act. 18) und bestätigte am 31. Dezember 2012 die Diagnose einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit paranoiden, emotional instabilen und impulsiven Zügen aufgrund jahrelanger Beobachtung (IV-act. 98-2). Auch in den Kliniken D.____ (IV-act. 108-1 ff., 29. Juni 2010; IV-act. 23, 9. Juli 2010), F.____ (IV-act. 24, 21. Juli 2010; IV-act. 108-5 ff., 10. September 2010; IV-act. 32, 2. Februar 2011) und anfänglich am Psychiatrischen Zentrum G.____ (IV-act. 47, 20. Juli 2011) wurde der Verdacht auf eine schizoaffektive Störung gemischt festgehalten. Weiter diagnostizierten die Ärzte der Klinik F.____ (IV-act. 108-5 ff., 10. September 2010; IV-act. 32, 2. Februar 2011) und des Psychiatrischen Zentrums G.____ (IV-act. 47, 20. Juli 2011; IV-act. 52, 14. September 2011) eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit (gemäss der Klinik F.____) paranoiden und übereinstimmend emotional-instabilen und impulsiven Anteilen. Sodann diagnostizierte Dr. med. I.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, bei der die Beschwerdeführerin seit 25. Februar 2013 in Behandlung steht, eine (gemischte) schizodepressive Störung (ICD-10: F25.2) sowie eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit (sensitiv-)paranoiden, emotional instabilen sowie impulsiven Anteilen (ICD-10: F61, act. G 3.1; Bericht vom 2. November 2015, act. G 24.4).

2.4 Zusammenfassend begründet die Gutachterin sowohl ihre Diagnosen als auch die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit schlüssig mit umfassend erhobenen Befunden und in Übereinstimmung mit den Beurteilungen der behandelnden Ärzte und Ärztinnen. Sie nimmt auch (evt: zurückhaltend) Stellung zur abweichenden Einschätzung durch Dr. H.____: Dieser hatte im Gutachten vom 16. November 2011 festgehalten, die Verdachtsdiagnose einer gemischten schizoaffektiven Störung gründe letztlich auf einer Parteinahme in einem sehr heftig geführten ehelichen Konflikt (IV-act. 90-49 f.), es könne - ausser der Z-Diagnose (ICD-10: Z63.5 Familienzerrüttung durch Trennung oder Scheidung) - keine die Arbeitsfähigkeit einschränkende psychiatrische Diagnose gestellt werden (IV-act. 90-50 f.). Die Gutachterin

beurteilt dies vor dem Hintergrund insbesondere des Berichts der Zentralen Notaufnahme des KSSG vom 4. Oktober 2012 (IV-act. 90-67 f.), der nachträglich vom Gericht beigezogenen Akten (dazu sogleich) und der Häufungen der Unterstellungen der Beschwerdeführerin gegen ihren Ehemann bis hin zu konstruiert anmutenden Erklärungen sowie des durch die vorbehandelnden Ärzte und Ärztinnen diagnostizierten psychotischen Erlebens als "diskussionswürdig". Dem Ausschluss einer Persönlichkeitsstörung mit dem Hinweis, dass die Symptomatik im jungen Erwachsenenalter beginnend, anhaltend und von der Belastung durch die Eheproblematik unabhängig sein müsste (IV-act. 90-51), hält die Gutachterin entgegen, dass für die Entwicklung psychischer Krankheitsbilder häufig zugrunde liegende Störungen identifiziert werden könnten, die erst durch hinzutretende gravierende Belastungen symptomatisch und krankheitsrelevant würden (act. G 45-16 f.). Dr. H.____ begründete seine Beurteilung letztlich unbesehen der Beurteilungen der behandelnden Ärzte und Ärztinnen mit dem Fehlen aktuell nachweisbarer psychopathologischer Befunde (IV-act. 90-49). Wie die Gutachterin festhält, folgte er der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin, die sich nicht für psychisch krank hält. Dabei hat er ihre Aussagen, im Rahmen eines eskalierenden Ehekonfliktes betrogen worden zu sein, nicht fremdanamnestisch validiert. Die Gutachterin hält dies für nachvollziehbar, weil ihm das Gerichtsurteil offenbar nicht zur Verfügung gestanden sei (act. G 45-16). Er verfügte auch nicht über die nachträglich vom Gericht eingeforderten Akten: Mit Strafbefehl wurde die Beschwerdeführerin der Irreführung der Rechtspflege für schuldig befunden (act. G 19.5). Sie hatte eingestandenermassen einen Einbruch erfunden und irreführend zur Anzeige gebracht (act. G 19.4). Das Kreisgericht J.____ führte sodann im Scheidungsurteil aus, nach den Schilderungen des Beistands und des Vaters sei die Beschwerdeführerin angesichts ihrer derzeitigen psychischen Verfassung nicht in der Lage, die geforderte Stabilität in den Besuchskontakten zu ihren Söhnen garantieren zu können. Davon habe sich auch das Gericht anlässlich des von der Beschwerdeführerin gezeigten Verhaltens an der Hauptverhandlung persönlich überzeugen können (act. G 24.1, Erw. III/5). In diesem Zusammenhang ist schliesslich anzumerken, dass Dr. C.____ ausführte, die Beschwerdeführerin verstehe es, vordergründig ein adäquates Verhalten zu zeigen, da sie sehr gut manipulieren könne und auch eine gewinnende Seite habe (Bericht vom 31. Dezember 2012, IV-act. 98). Eine Rücksprache mit der behandelnden Psychiaterin hielt der Gutachter offenbar nicht für nötig, obwohl er eine ganz andere Beurteilung vornahm. Es ist somit plausibel, dass Dr. H.____ den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in der Untersuchung nicht vollständig erfasste und mangels ausreichender Aktenkenntnis auch nicht erfassen konnte. Dem Gerichtsgutachten ist somit auch hinsichtlich der begründeten Abweichung von der Beurteilung von Dr. H.____ zu folgen. 2.5 Es ist demnach der gutachterlichen Beurteilung gesamthaft und im Detail zu folgen. Die Beschwerdeführerin leidet danach an einem Störungsbild mit gravierenden funktionellen Beeinträchtigungen der Alltagsfunktionen. Insbesondere schliessen die Einschränkungen in der Kontaktfähigkeit zu dritten Personen beziehungsweise in Gruppen eine Tätigkeit als Mitarbeiterin im Verkauf aus. Wie die Gutachterin in der Beantwortung der gestellten Fragen ausführt, reagiere die Beschwerdeführerin rasch gespannt, gereizt, aggressiv. Sie sei in ihrer Durchhaltefähigkeit eingeschränkt und es gelinge ihr nicht, sich an Regeln zu halten und in Strukturen einzufügen. So halte sie vereinbarte Termine nicht ein, erscheine zu spät oder breche diese unabgesprochen ab. Als optimal angepasste Tätigkeit könne nur eine Tätigkeit in einem geschützten Rahmen für psychisch Erkrankte angesehen werden. Selbst da sei eine regelmässige Teilnahme fraglich, wenn auch

strukturgebend notwendig. In Übereinstimmung mit den Einschätzungen der vorbehandelnden Ärzte bestehe seit spätestens 1. November 2009 keine Arbeitsfähigkeit (act. G 45-20 ff.). Davon ist im vorliegenden Verfahren auszugehen.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Art. 29 Abs. 1 IVG). Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Art. 29 Abs. 3 IVG). Vorausgesetzt ist zudem die Erfüllung des Wartejahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG). Die Beschwerdeführerin ist spätestens seit dem 1. November 2009 arbeitsunfähig und meldete sich am 30. Dezember 2009 bei der IV an. Ein Rentenanspruch besteht damit nicht bereits ab 1. Januar 2007, wie die Beschwerdeführerin in der Beschwerde geltend machte, sondern erst nach Ablauf des Wartejahres am 1. November 2010. 3.2 Im Fragebogen zur Rentenabklärung betreffend Erwerbstätigkeit/Haushalt gab die Beschwerdeführerin am 22. Oktober 2010 an, ohne gesundheitliche Beeinträchtigung würde sie zu 100 % eine Erwerbstätigkeit als Coiffeuse oder an der Kasse einer Tankstelle ausüben (IV-act. 27-2). Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass die Kinder damals bereits in der Obhut des Vaters standen (Urteil des Kreisgerichts J.____, act. G 24.1, Erw. III/2) ohne weiteres plausibel. Nachdem die Kinder im Scheidungsverfahren in der Obhut des Vaters blieben, ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall als Vollerwerbstätige zu betrachten ist (vgl. IV-act. 46-4). Da für sämtliche Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % gegeben ist, ergibt sich unabhängig vom Valideneinkommen ein Invaliditätsgrad von 100 %. Damit hat die Beschwerdeführerin ab 1. November 2010 Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.